DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 35/2023
22. November 2023

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Satzung über die Errichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal vom 13.11.2023 — 2
- Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal — 11
- Bebauungsplan 272 – Im Hölken — 15
- Bebauungsplan 1262 – Zillerstaler Straße — 18
- 129. Änderung des Flächennutzungsplans – Zillertaler Straße — 21
- Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg — 24
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 4 Flurstück 2794/419 — 27
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 4 Flurstück 4266 — 28
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 7 Flurstück 963 — 29
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 42 Flurstück 50 — 30
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 42 Flurstück 49 — 31
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Nächstebreck Flur 420 Flurstück 68 — 32
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 10 Flurstücke 2337, 2583, Flur 11 Flurstücke 1533, 1538 — 33
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 4 Flurstück 2795/422 — 34
- Grundbuchanlegungsverfahren. hier: Gemarkung Cronenberg Flur 8 Flurstücke 1968/356 und 2592 — 35
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern — 36
- Öffentliche Zustellungen — 37

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Aktuelle Fassung gültig ab 01.08.2024

Satzung über die Errichtung, den Betrieb und die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch von außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangeboten der Stadt Wuppertal vom 13.11.2023

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes Art. 1 G zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änd. kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), in Kraft getreten am 26. April und am 1. Januar 2023 (Nummer 13 und 14), der §§ 2, 6 und 20 des Kommunalabgabengesetzes (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712/SGV NRW 610), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes über die Bestimmung von zeitlichen Grenzen für die Festsetzung von Abgaben zum Vorteilsausgleich in NRW vom 25. April 2023 (GV. NRW. S. 233), in Kraft getreten mit Wirkung vom 1. Juni 2022, des § 51 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Sechstes Gesetz zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinderbildungsgesetz - NRWKiBiZ) vom 3. Dezember 2019 (GV. NRW. S. 894, ber. 2020 S. 77, SGV. NRW. 223), zuletzt geändert durch Art. 2 LandeskinderschutzG und Änd. des KinderbildungsG vom 13.4.2022 (GV. NRW. S. 509), des § 9 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG NRW) vom 15. Februar 2005 (GV NRW S. 102), zuletzt geändert durch Art. 1 16. SchulrechtsänderungsG vom 23.2.2022 (GV. NRW. S. 250), des § 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) vom 8. Oktober 2009 (BGBl I S. 3366, 3862), zuletzt geändert durch Art. 8 Abs. 3 Gesetz zur Umsetzung der Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates vom 22. März 2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung und zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts vom 20.12.2022 (BGBl. I S. 2730), des Runderlasses des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen vom 23. Dezember 2010 „Gebundene und offene Ganztagsschulen sowie außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Primarbereich und Sekundarstufe I“ (ABl. NRW. 01/11 S. 38, berichtigt 02/11 S. 85), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22), des Runderlasses des Ministeriums für Schule, Jugend und Kinder des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Durchführung außerunterrichtlicher Angebote offener Ganztagsschulen im Primarbereich“ vom 12.02.2003 (ABl. NRW. S. 43), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22) und RdErl. d. Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen „Zuwendungen für die Betreuung von Schülerinnen und Schülern vor und nach dem Unterricht in der Primarstufe („Schule von acht bis eins“, „Dreizehn Plus“, „Silentien“)“ vom 31.07.2008 (ABl. NRW. S. 403), zuletzt geändert durch Runderlass vom 07.12.2022 (ABl. NRW. 12/22), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 13.11.2023 folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote

(1) Die teilnehmenden Schulen der Stadt Wuppertal gem. § 2 dieser Satzung bieten außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebote in Form von „Schule von acht bis eins“ und „Dreizehn Plus“ und der Übermittagbetreuung an offenen Ganztagsschulen („ÜMI an OGS“) gem. der o.g. Runderlasse auf freiwilliger Basis für einen Teil der Schülerinnen und Schülern an, wobei eine regelmäßige und tägliche Teilnahme zwar gewünscht, aber nicht erforderlich ist.

(2) Zu diesem Zweck arbeitet die Stadt Wuppertal als Träger der Schulen und der öffentlichen Jugendhilfe mit entsprechenden Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsanbietern nach den Grundsätzen der SGB VIII zusammen und hält im Rahmen ihrer Selbstverwaltung, den

haushaltswirtschaftlichen Voraussetzungen, bedarfsgerechte Plätze in außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangeboten vor.

(3) Beim Angebot „Schule von acht bis eins“ und der Übermittagbetreuung an offenen Ganztagschulen handelt es sich um eine Betreuung an allen Unterrichtstagen, in der Regel von 8 Uhr bis mindestens 13 Uhr. Beim Angebot „Dreizehn plus“ handelt es sich um ein Ganztagsangebot an mindestens vier Unterrichtstagen pro Woche in einem festen zeitlichen Rahmen in der Regel von 13 Uhr bis 15 Uhr, bei Bedarf auch länger. Diese außerschulischen Ganztags- und Betreuungsangebote orientieren sich inhaltlich im Rahmen ihrer Ressourcen an den Merkmalen von Ganztagsschulen.

§ 2
Einrichtungsverfahren

(1) Über die Einrichtung und Ausgestaltung außerunterrichtlicher Ganztags- und Betreuungsangebote entscheidet die Schule mit Zustimmung der Schulkonferenz. Der Schulträger ist zu beteiligen.
Teilnehmende Schulen sind in Anlage 1 aufgeführt, welche insoweit unverbindlicher Teil dieser Satzung wird.
Der Schulträger und der öffentliche Träger der Jugendhilfe unterstützen die Schulen und ihre außerschulischen Partner bei der Planung und Organisation ihrer außerunterrichtlichen Angebote.

(2) Die Zusammenarbeit zwischen Schulträger, Schule und außerschulischem Träger beruht auf einer Kooperationsvereinbarung. Partner dieser Vereinbarung sind der Schulträger, die Schulleiterin oder der Schulleiter und der außerschulische Träger. Der Schulträger beteiligt den Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Die Schulleiterin oder der Schulleiter berücksichtigt die Beschlüsse der Schulkonferenz. Die Vereinbarung hält insbesondere Rechte und Pflichte der Beteiligten fest und regelt die gegenseitigen Leistungen der Kooperationspartner sowie u.a. den Zeitrahmen, Gruppengröße, Gruppenanzahl, Regelungen für den Umgang bei Konflikten, sowie Regelungen zur Beteiligung der Eltern und der teilnehmenden Schülerinnen und Schüler.

§ 3
Organisation und Infrastruktur

Der Schulträger stellt die erforderliche Infrastruktur bereit, es werden insbesondere Schulräume kostenfrei zur Verfügung gestellt. Der Betrieb der Betreuung ist nicht auf das Schulgelände beschränkt, sondern kann nach Abstimmung mit der Schule auch außerhalb des Schulgeländes stattfinden. Benachbarte Schulen können gemeinsame außerunterrichtliche Angebote vorhalten.

§ 4
Verfahren

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme besteht nicht. Die Aufnahme erfolgt, soweit freie Plätze vorhanden sind, nach einer von der Schule festgelegten Priorität, welche anhand von sozialen Kriterien zu bilden ist und die Besonderheiten des Schulumfeldes berücksichtigt.
Über die Aufnahme und das Angebot eines Betreuungsvertrages entscheidet der Schulträger.

(2) Die Anmeldung erfolgt durch den oder die gesetzlichen Vertreter des Kindes formfrei durch Mitteilung an die Schule.
Die Schule übermittelt nach Entscheidung gem. Absatz 1 sodann die Liste der Schülerinnen und Schülern gem. Anlage 2 nach einem vom Schulträger festgesetzten Verfahren zum Zwecke der Erhebung der Elternbeiträge und Schließung des Betreuungsvertrages.

(3) Den gesetzlichen Vertretern wird nach Entscheidung gem. Absatz 2 Satz 2 vom Schulträger ein Betreuungsvertrag angeboten, welche dem Wunsch nach außerschulischen Betreuungsmöglichkeiten gem. dieser Satzung möglichst entspricht. Im Betreuungsvertrag werden sodann nähere Modalitäten zu den Angeboten, Betreuungs- und Abholzeiten, Laufzeit, Kündigungsmöglichkeiten o.ä. geregelt, welche sich auf die bestehenden Kooperationsvereinbarungen mit den Anbietern gem. § 2 Absatz 2 dieser Satzung beziehen.

(4) Freistellungswünsche sind möglichst vor Schuljahresbeginn der Schule mitzuteilen.

§ 5
Maßstab für die Erhebung und Höhe des Elternbeitrags

(1) Für den Besuch außerunterrichtlicher Ganztages- und Betreuungsangebote wird ein jeweils zu Beginn des Monats fälliger Elternbeitrag gem. § 51 Abs. 5 KiBiZ NRW gem. o.g. Fassung oder vergleichbaren Nachfolgeregelungen erhoben. Dieser ist je nach wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen sozial in Elternbeitragsstufen gem. Anlage 3 gestaffelt, welche verbindlicher Teil dieser Satzung wird.

(2) Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Beitragspflichtigen richtet sich nach deren Jahreseinkommen. Einkommen in diesem Sinne ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen nach der Definition des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes, und zwar unabhängig davon, ob das Einkommen im In- oder Ausland erzielt wird. Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig. Dem Einkommen im Sinne des Satzes 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhalts bestimmten öffentlichen Leistungen für die Beitragspflichtigen und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen. Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften und der Mindestbetrag des Elterngeldes gem. § 3 Abs. 5 Satz 1 und Abs. 6 Gesetz zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) sind nicht hinzuzurechnen. Bezieht ein Beitragspflichtiger Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung eines Mandats und steht ihm auf Grund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder auf Grund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(3) Maßgebend für die Bemessung des Elternbeitrags ist jeweils das in dem Kalenderjahr, für das der Elternbeitrag festgesetzt werden soll, erzielte Einkommen der Beitragspflichtigen (Jährlichkeitsprinzip).

(4) Die Elternbeitragspflicht beginnt mit Beginn des Monats, in dem ein Betreuungsplatz durch Vertrag gebunden wird und bleibt für jeden Monat bestehen, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag (auch nur anteilig) besteht.

§ 6
Ermäßigungen

(1) Erhalten im Falle der Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII die Pflegeeltern Kindergeld oder wird ihnen ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt, haben sie höchstens einen Elternbeitrag nach der zweiten Elternbeitragsstufe der Anlage zu zahlen.

(2) Wird für mehr als ein Kind derselben nach § 9 beitragspflichtigen Personen im gleichen Zeitraum ein Platz in einem außerunterrichtlichen Ganztags- und Betreuungsangebot, einer offenen Ganztagsschule der Stadt Wuppertal, einer Tageseinrichtung für Kinder in Wuppertal oder in Kindertagespflege vorgehalten, so ist nur für ein Kind ein Elternbeitrag zu zahlen. Der Elternbeitrag ist für das Kind zu zahlen, für das der höhere Beitrag nach dieser Satzung, der Elternbeitragssatzung für den offenen Ganztag oder der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder anfällt, d. h. durch Verwaltungsakt festgesetzt wurde. Sofern gemäß § 5 Abs. 3, Abs. 4 der Elternbeitragssatzung Tageseinrichtungen für Kinder Beiträge ganz oder teilweise erlassen wurden, besteht auch Beitragsfreiheit für das Kind, welches das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot besucht.
Abweichend von Satz 2 entfällt für den Zeitraum, für den ein Geschwisterkind, welches Angebote in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege in Anspruch nimmt und nach § 50 Abs. 1 Kinderbildungsgesetz (KiBiz) beitragsfrei gestellt ist, die Verpflichtung zur Zahlung des höheren Beitrages für das Kind, welches das außerunterrichtliche Ganztags- und Betreuungsangebot besucht.

§ 7
Mitwirkungspflichten

(1) Die Elternbeitragspflichtigen sind verpflichtet, binnen zwei Wochen nach Zugang der Aufforderung zur Abgabe der schriftlichen Erklärung über ihr Einkommen nach § 3 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(2) Elternbeitragspflichtige sind verpflichtet, jährlich bis zum 30.04. schriftliche Erklärungen zum Einkommen nach § 5 Abs. 2 und 3 nebst den erforderlichen Nachweisen für das jeweils vorangegangene Kalenderjahr bei der Stadt Wuppertal einzureichen.

(3) Änderungen der Einkommensverhältnisse, die zur Zugrundelegung einer höheren Einkommensstufe führen können, sind unverzüglich anzuzeigen und nachzuweisen.

(4) Die Elternbeitragspflichtigen können ihren Antrag mit einer Begründung versehen, warum und inwieweit ein außerunterrichtliches Ganztags- und Betreuungsangebot gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch genommen werden soll.

§ 8

Veranlagung und Fälligkeit

(1) Die Elternbeiträge werden für jedes Schuljahr und wenn die Beitragspflicht erst während des laufenden Schuljahres beginnt, für den Rest des Veranlagungszeitraums, festgesetzt.

(2) Der Elternbeitrag wird in monatlichen Raten jeweils zum Ersten eines Monats fällig. Der Elternbeitrag wird stets in voller Höhe unabhängig von An- oder Abwesenheitszeiten des Kindes, Schließungszeiten, Ferien etc. erhoben.

(3) Die Stadt kann insbesondere, wenn die Bemessungsgrundlagen noch nicht festzustellen sind, den Elternbeitrag vorläufig festsetzen. Die endgültige Festsetzung erfolgt, sobald das Festsetzungshindernis beseitigt ist.

(4) Bis zur Bekanntgabe eines neuen Festsetzungsbescheids ist der Elternbeitrag bei laufenden Betreuungsverträgen über das Schuljahr hinaus zu den gleichen Fälligkeitsterminen unverändert zu entrichten.

(5) Wird die Erklärung über das Einkommen nach § 7 Abs. 2 und 3 nicht fristgerecht oder unvollständig oder mit fehlenden oder unzureichenden Nachweisen eingereicht oder die Höhe des Einkommens nicht nachgewiesen, wird der Elternbeitrag nach der höchsten Elternbeitragsstufe festgesetzt.

(6) Tritt eine Änderung im Kreis der Elternbeitragspflichtigen nach § 9 ein, so sind mit Beginn des auf die Änderung folgenden Monats die neuen Beitragspflichtigen nach Maßgabe des § 5 zu veranlagen.

§ 9
Elternbeitragspflichtige

(1) Elternbeitragspflichtig sind die Eltern, unabhängig davon, wo das Kind lebt.

(2) Lebt das Kind nachweislich (amtliche Meldebescheinigung) mit nur einem Elternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern.

(3) Befindet sich ein Kind in Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII und wird den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 Einkommenssteuergesetz gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten diese an die Stelle der Eltern.

(4) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 10
Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 lit. b Kommunalabgabengesetz NRW handelt, wer nach dieser Satzung beitragspflichtig ist, aber entgegen § 7 unrichtige oder unvollständige Angaben gemacht hat. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 Euro geahndet werden.

§ 11

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2024 in Kraft.

Anlage 1 zu § 2 Abs. 1 der Satzung
Teilnehmende Schulen und Bezeichnung des Angebots

Die Auflistung an dieser Stelle erfolgt nur nachrichtlich, einzig das Angebot der Schulen gilt und ist ansonsten freibleibend.

		Schulen im Primarbereich zum Schuljahr 2024/2025	**Schule von acht bis eins oder ÜMI an OGS**	**Dreizehn Plus**
1	**kGS**	Alarichstr.	**x**	**x**
2	**GGS**	Am Dönberg	**x**	**x**
3	**kGS**	Am Engelnberg	**x**	
4	**GGS**	Am Hofe 1, Grundschule Hütterbusch	**x**	
5	**GGS**	Am Nocken	**x**	
6	**GGS**	Berg-Mark-Str.	**x**	
7	**GGS**	Birkenhöhe	**x**	
8	**FÖL**	Brucherstr., Ulle-Hees-Schule	**x**	
9	**GGS**	Cronenfelder Str., Hermann-Herberts-Schule	**x**	
10	**eGS**	Dieckerhoffstr. 20	**x**	
11	**GGS**	Donarstr.	**x**	
12	**GGS**	Echoer Str	**x**	**x**
13	**GGS**	Engelbert Wüster Weg	**x**	
14	**GGS**	Ferdinand-Lassalle-Str.	**x**	
15	**GGS**	Gebhardtstr.	**x**	
16	**GGS**	Germanenstr.	**x**	
17	**GGS**	Haarhausen	**x**	
18	**GGS**	Hainstr.	**x**	
19	**GGS**	Hammesberger Weg	**x**	**x**
20	**GGS**	Haselrain	**x**	
21	**GGS**	Hesselnberg	**x**	
22	**kGS**	Hombüchel	**x**	
23	**GGS**	Kruppstr.	**x**	
24	**GGS**	Kurt – Schumacher – Str., Grundschule Uellendahl	**x**	
25	**kGS**	Leipziger Str., Sankt-Michael-Schule	**x**	
26	**GGS**	Marper Schulweg	**x**	**x**
27	**GGS**	Nathrather Str.	**x**	
28	**GGS**	Nützenberger Str. 242, Am Nützenberg	**x**	
29	**eGS**	Nützenberger Str. 288, Sophienschule	**x**	
30	**GGS**	Peterstr.	**x**	

31	**GGS**	Radenberg	**x**	
32	**kGS**	Reichsgrafenstr. 26, Angelo-Roncalli-Schule	**x**	
33	**GGS**	Rottsieper Höhe	**x**	
34	**kGS**	Schlüssel, Corneliusschule	**x**	
35	**GGS**	Schützenstr.	**x**	
36	**GGS**	Sillerstr.	**x**	
37	**GGS**	Thorner Str.	**x**	
38	**kGS**	Windthorststr.	**x**	**x**
39	**GGS**	Wittener Str.	**x**	**x**
40	**kGS**	Zur Schafbrücke, Sankt-Antonius-Schule	**x**	

Anlage 2 zu § 4 Abs. 2 der Satzung
Zu übermittelnde Anmeldelisten

Priorität	Nachname d. Kindes	Vorname d. Kindes	Geb.-Datum	Datum Anmeldung	Datum Abmeldung	Für: Schule von acht bis eins oder ÜMI an OGS	Für: Dreizehn Plus
1							
2							
3							
4							
5							
6							
7							
8							
9							
10							
11							
12							
…							

Anlage 3 zu § 5 der Satzung
Elternbeitrag (ab Schuljahr 2024/2025)

		Elternbeitrag Schule von acht bis eins und ÜMI an OGS	Elternbeitrag Dreizehn Plus
Beitragsstufe	**Jahreseinkommen**	**Monat**	**Monat**
1	**bis 12.500,00 €**	**0,- €**	**0,- €**
2	**bis 25.000,00 €**	**10,- €**	**20,- €**
3	**bis 30.000,00 €**	**20,- €**	**35,- €**
4	**bis 35.000,00 €**	**25,- €**	**45,- €**
5	**bis 40.000,00 €**	**30,- €**	**55,- €**
6	**bis 45.000,00 €**	**35,- €**	**65,- €**
7	**bis 50.000,00 €**	**40,- €**	**75,- €**
8	**bis 60.000,00 €**	**45,- €**	**90,- €**
9	**bis 71.000,00 €**	**55,- €**	**110,- €**
10	**über 71.000,00€**	**65,- €**	**135,- €**

Ich bestätige, dass

- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung tritt am 01.08.2024 in Kraft

Wuppertal, den 20.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für den Zoologischen Garten der Stadt Wuppertal

(In der Fassung des Beschlusses des Rates der Stadt Wuppertal vom 13.11.2023 - Drucksache-Nr. VO/1103/23)

Präambel

Aufgrund der §§ 8, 41 Abs. 1 S. 2 i der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666/SGV NRW S. 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung vom 13.11.2023 die nachfolgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1
Entgeltpflicht

Für den Besuch des Zoologischen Gartens werden Entgelte nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung erhoben.

§ 2
Zahlungspflichtige

Mit dem Besuch des Zoologischen Gartens entsteht die Pflicht der Besuchenden zur Zahlung des Entgelts nach den Bestimmungen dieser Entgeltordnung.

§ 3
Begriffsbestimmung und Höhe der Entgelte

Im Sinne dieser Entgeltordnung sind:

(1) Erwachsene: Personen mit einem Lebensalter ab 15 Jahren.
(2) Kinder: Personen mit einem Lebensalter bis einschließlich14 Jahre.
(3) Partnerkarte: Eine im Anschluss an die Hauptkarte ausgestellte Jahreskarte für Ehepartner, eingetragene Lebenspartner und im gleichen Haushalt lebende Angehörige.
(4) Die Entgelte betragen:

		Erwachsene	Kinder
Tageskarten:	Tages-Eintrittskarte	19,00 €	frei
	Feierabend-Eintrittskarte (Sommerzeit: ab 16 Uhr, Winterzeit: ab 15 Uhr)	10,00 €	frei
Jahreskarten: (personenbezogen, gültig 1 Jahr ab Verkaufsdatum)	Hauptkarte	85,00 €	
	Partnerkarte	75,00 €	

§ 4
Ermäßigungen

(1) Das ermäßigte Entgelt für Tageskarten beträgt
für Erwachsene 16,50 €

Es wird erhoben für
1. Studierende, Schüler/innen, Auszubildende über 14 bis einschließlich 27 Jahre;
2. Personen mit einem Lebensalter ab 67 Jahren;
3. BFD/FSJ/FÖJ-Leistende;
4. Begleitpersonen von Schul-, Jugend-, Kinder- oder Behindertengruppen, die keinen freien Eintritt gem. § 5 haben;
5. Mitglieder/Kunden von Kooperationspartnern (sofern Bestandteil der Kooperation);
6. Personen, für die ein Wuppertal-Pass oder gleichartiger anderer Nachweis ausgestellt wurde;
7. Personen, für die eine Ehrenamtskarte NRW ausgestellt wurde;
8. Gruppen ab 20 Personen je Person;
9. Personen mit Jahreskarten der Partnerzoos in Nordrhein-Westfalen.

(2) Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

§ 5
Befreiungen

Kein Entgelt wird erhoben für

1. Kinder bis zu einem Lebensalter von 14 Jahren,
2. Schulklassen und gleichartige Bildungseinrichtungen im Gruppenverband,
3. Tagespflegepersonen mit einer vom Jugendamt der Stadt Wuppertal ausgestellten gültigen Pflegeerlaubnis,
4. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je Schulklasse bzw. Kindergartengruppe,
5. Jeweils 1 erwachsene Begleitperson je 5 körperlich oder geistig Behinderte,
6. 1 Begleitperson für Schwerbehinderte, bei denen die Notwendigkeit ständiger Begleitung im Schwerbehindertenausweis vermerkt ist (Merkzeichen "B" oder "H" im Schwerbehindertenausweis),
7. 1 Busfahrer/in und 1 Reiseleiter/in je Reisegruppe,
8. Bedienstete anderer Zoologischer Gärten,
9. Personen mit Freikarten des Zoologischen Gartens Wuppertal,
10. Berufsjournalistinnen und -journalisten nach vorheriger Anmeldung in der Zooverwaltung.

Die Zugehörigkeit zu einem der genannten Personenkreise ist ggf. durch entsprechende Nachweise zu belegen.

3

§ 6
Sonderregelungen

In Einzelfällen und bei besonderen Anlässen und Veranstaltungen kann ein abweichendes Entgelt festgelegt werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Zoo-Verwaltung, ggf. im Einvernehmen mit der Geschäftsbereichsleitung. Über generelle Abweichungen entscheidet der Kulturausschuss.

§ 7
Zoo-Führungen

Für Zoo-Führungen kann von der Zoo-Verwaltung ein Entgelt festgesetzt werden, dessen Höhe sich nach der Dauer der Führung und der Anzahl der teilnehmenden Personen richtet.

§ 8
Zoo-Führer

Das Entgelt für den Kauf des Zoo-Führers wird nach Kostenaufwand durch die Zoo-Verwaltung festgesetzt.

§ 9
Fälligkeit

Das jeweilige Entgelt wird mit dem Besuch des Zoologischen Gartens bzw. mit Inanspruchnahme der Leistung fällig, sofern die Zoo-Verwaltung keine abweichende Fälligkeit festlegt.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Ich bestätige, dass

- die Entgeltordnung ordnungsgemäß zu- stande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Ausfertigung der Entgeltordnung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Entgeltordnung, die der Rat in seiner Sitzung am 13.11.2023 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Entgeltordnung tritt am 01.01.2024 in Kraft.

Wuppertal, den

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

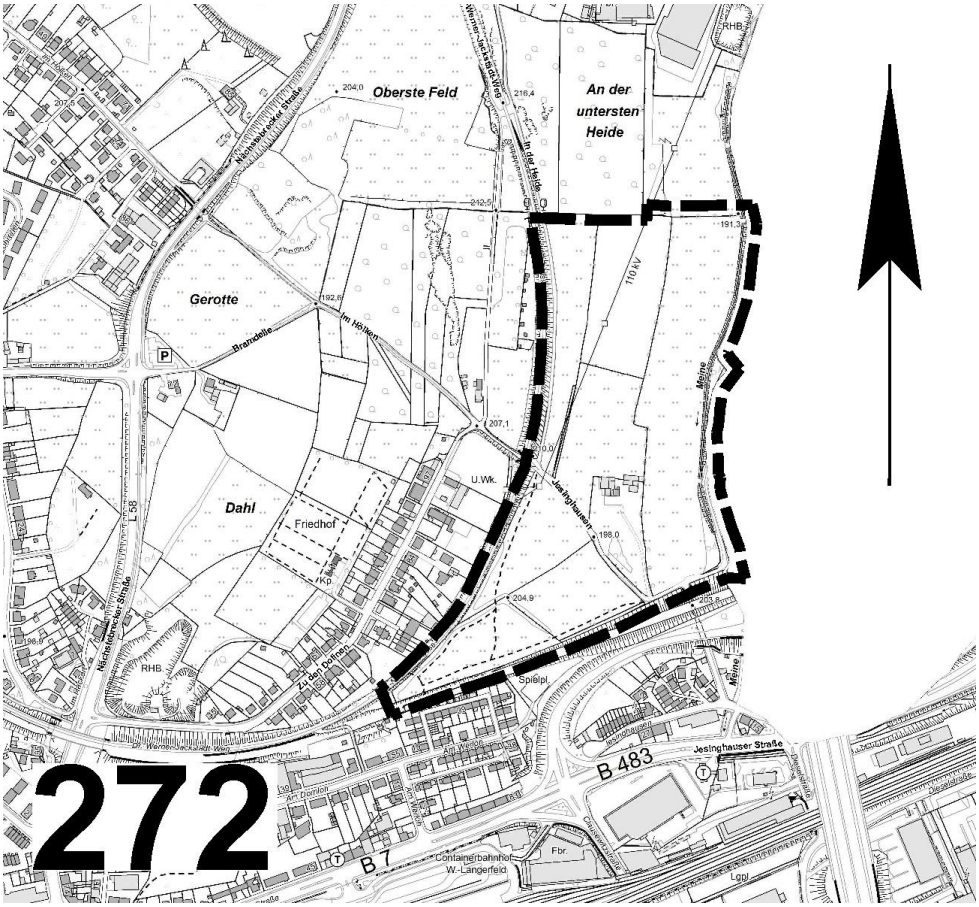
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

Bebauungsplan 272 – Im Hölken

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans 272 – Im Hölken gefasst:

- 1. Der Geltungsbereich des aufzuhebenden Bebauungsplanes 272 – Im Hölken – liegt westlich der Autobahn 1 und nördlich der Abfahrt Langerfeld. Im Westen wird das Planverfahren durch die Nordbahntrasse begrenzt.
- 2. Die Aufstellung der Aufhebung des Bebauungsplanes 272 – Im Hölken – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Nicht mehr zeitgemäße Festsetzungen; Friedhofserweiterungsflächen werden nicht mehr benötigt

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Beschluss über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung über die Aufstellung zur Aufhebung des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.11.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche

Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

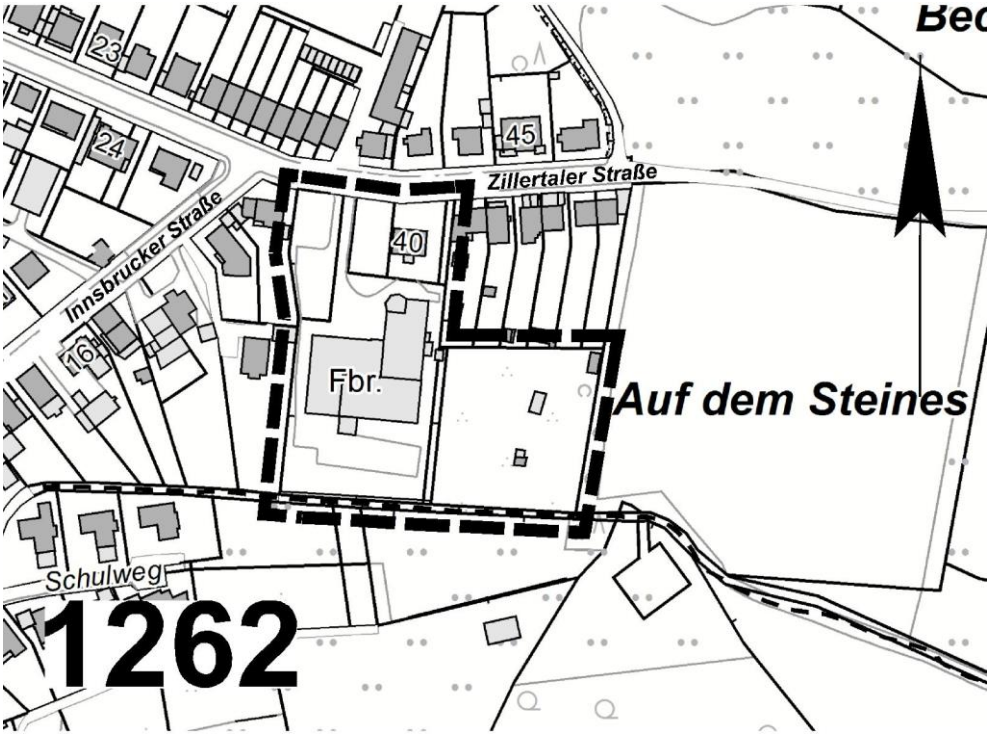
Bebauungsplan 1262 – Zillertaler Straße
(mit 129. Änderung des Flächennutzungsplans)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachfolgenden Aufstellungsbeschluss des o. g. Bebauungsplans gefasst:

1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes 1262 – Zillertaler Straße – liegt südlich der Zillertaler Straße und der Grundstücke Zillertaler Straße 42 bis 52, westlich des Grundstückes Zillertaler Straße 42 und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Landschaftsschutzgebiet), nördlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Naturschutzgebiet, teilweise FFH-Gebiet) sowie östlich der Grundstücke Zillertaler Straße 22 und 34.

2. Die Aufstellung des Bebauungsplanes 1262 – Zillertaler Straße – wird für den unter Punkt 1. genannten Geltungsbereich gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.

3. Die Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Bebauungsplan 1262 – Zillertaler Straße –gem. § 13 b BauGB (VO/1002/22) wird beschlossen



Planungsziel:

Änderung der Verfahrensart aufgrund eines Urteils vom Bundesverwaltungsgericht vom 18.07.2023, nachdem die Aufstellung von Bebauungsplänen gem. § 13b BauGB gegen EU-Recht verstößt

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Bebauungsplans durch den Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.11.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf von sechs Monaten seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

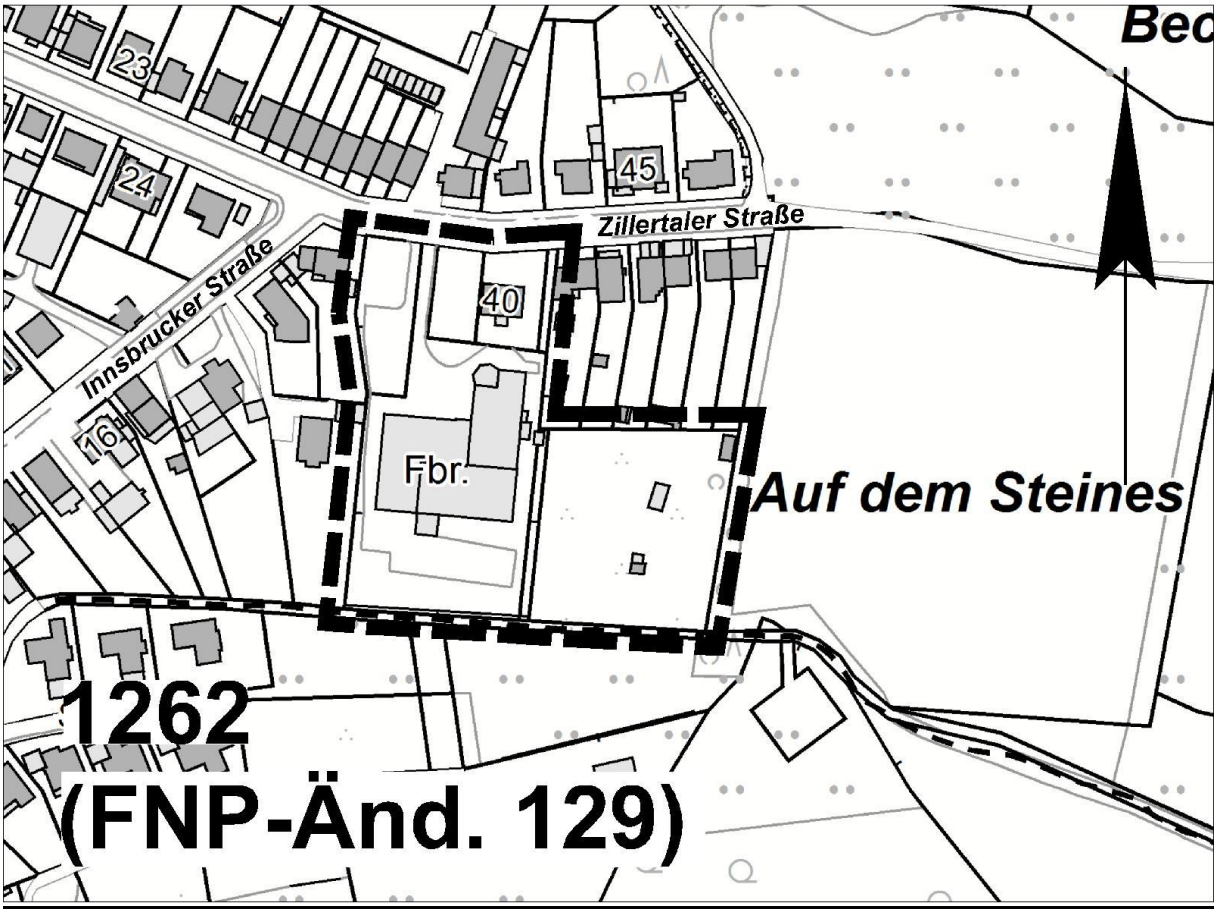
Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufstellung von Bauleitplänen

129. Änderung des Flächennutzungsplans – Zillertaler Straße (Parallelverfahren zum Bebauungsplan 1262)

Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachfolgenden Beschluss gefasst:

Die Aufstellung der 129. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Änderungsbereich südlich der Zillertaler Straße und der Grundstücke Zillertaler Straße 42 bis 52, westlich des Grundstückes Zillertaler Straße 42 und einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Landschaftsschutzgebiet), nördlich einer landwirtschaftlich genutzten Fläche (Naturschutzgebiet, teilweise FFH-Gebiet) sowie östlich der Grundstücke Zillertaler Straße 22 und 34 wird gemäß § 2 Abs. 1 BauGB beschlossen.



Planungsziel:

Entwicklung einer wohnbaulichen Fläche nach Aufgabe des Gewerbestandortes

Die öffentliche Auslegung des genannten Bebauungsplans erfolgt zu einem späteren Zeitpunkt, der besonders bekannt gemacht wird.

Ich bestätige, dass

- der Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Aufstellungsbeschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.11.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Bekanntmachung von Bauleitplänen

Aufhebung von Bauleitplänen

Sammelaufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg (Planverfahren ohne Rechtskraft)

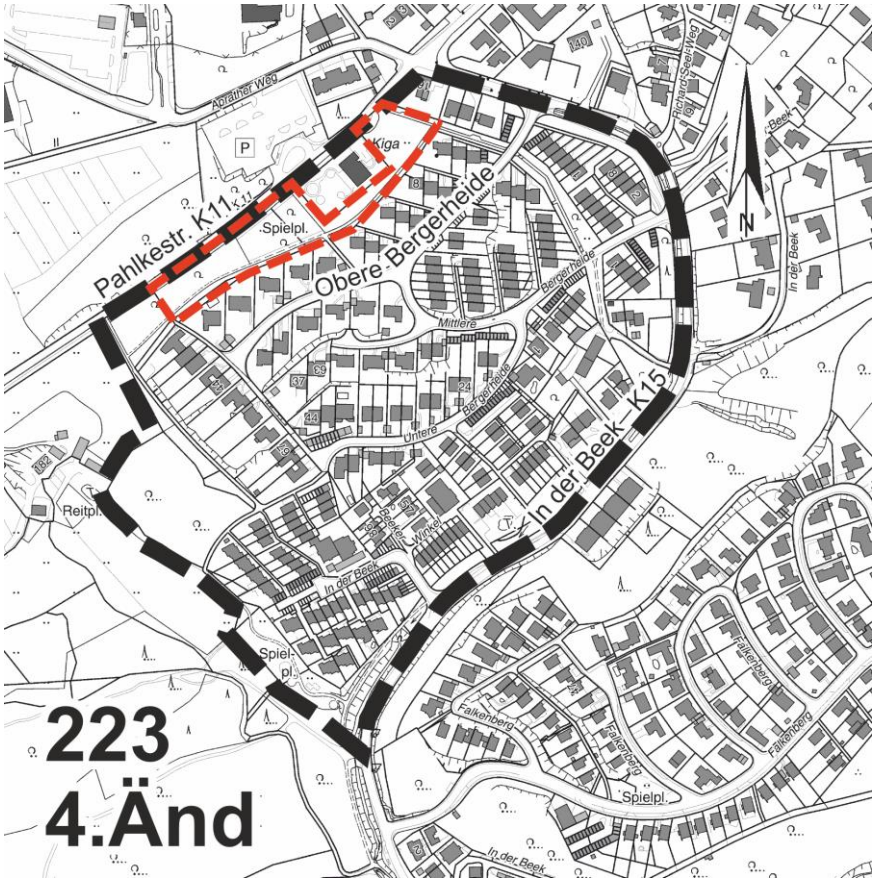
Der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal hat in seiner Sitzung am 02.11.2023 nachfolgenden Beschluss über die Aufhebung überholter Planverfahren im Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg (Planverfahren ohne Rechtskraft) gefasst:

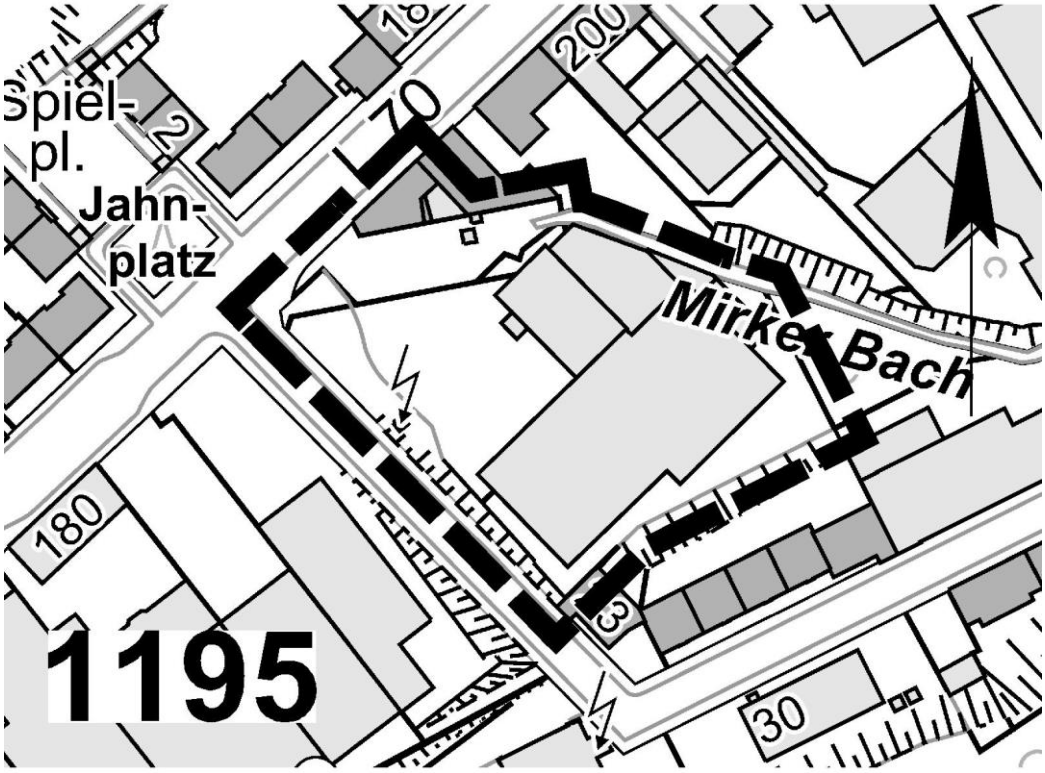
1. Für den Stadtbezirk Uellendahl-Katernberg werden die entsprechend im aktuellen „Arbeitsprogramm Verbindliche Bauleitplanung“ aufgeführten aufzuhebende Verfahren ohne Rechtskraft nicht weiterverfolgt.

2. Die verfahrensleitenden Beschlüsse

a) zur 4. Änderung des Bebauungsplans 223 – Bergerheide (mit Flächennutzungsplan-berichtigung 65B)
b) zum Bebauungsplan 1195 – Uellendahler Straße/Bornberg

werden aufgehoben.





Ich bestätige, dass

- der Beschluss zur Sammelaufhebung des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Beschlussausfertigung mit dem Beschluss des Ausschusses für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal übereinstimmt.

Der vorstehende Beschluss, den der Ausschuss für Stadtentwicklung und Bauen des Rates der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 02.11.2023 gefasst hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweise:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gemäß § 7 Absatz 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der zur Zeit gültigen Fassung – zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 13.04.2022 (Gesetz- und Verordnungsblatt Nordrhein-Westfalen 2022, Seite 490) - gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündigung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Diese Bekanntmachung ist auch im Internet veröffentlicht und zugänglich unter http://www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Informationen zu weiteren Bauleitplanverfahren der Stadt Wuppertal finden Sie im Internet unter: http://www.wuppertal.de/bebauungsplaene

Wuppertal, den 16.11.2023

gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Geschäfts-Nr.:
CR-10533-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 22.08.2029 beantragt, für das bisher nicht im Grundbuch eingetragene in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Flur 4 Flurstück 2794/419

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht eine eigene Berechtigtung innerhalb einer Frist von **1 Monat** - vom Tage des Aushangs an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht wird. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 30.10.2023
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10536-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 22.08.2023 beantragt, für das bisher nicht im Grundbuch eingetragene in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Flur 4 Flurstück 4266

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht eigene Rechte an dem Grundstück innerhalb einer Frist von **1 Monat** - vom Tage des Aushangs an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 30.10.2023

Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10529-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 22.08.2023 beantragt, für das bisher nicht im Grundbuch eingetragene in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Flur 7 Flurstück 963, Auf dem neuen Lande, Landwirtschaft/Grünland, Wald/Laubholz

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht eine eigene Berechtigung am Grundstück innerhalb einer Frist von 1 Monat - vom Tage des Aushangs an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 30.10.2023
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

AMTSGERICHT 54 WUPPERTAL

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10436-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Herr Horst Lüdorf aus Wuppertal hat am 03.02.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 42 Flurstück 50

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 16.06.2023
Amtsgericht

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10436-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal
-Katasteramt- aus Wuppertal hat am 30.06.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Gemarkung Cronenberg Flur 42 Flurstück 49

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 16.06.2023
Amtsgericht

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
NÄ-5390-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 13.06.2023 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Gemarkung Nächstebreck Flur 420 Flurstück 68

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 18.09.2023
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10437-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

das Land Nordrhein-Westfalen
Forstverwaltung aus Münster hat am 18.07.2022 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Cronenberg liegenden Grundstücke

Gemarkung Cronenberg Flur 10 Flurstücke 2337, 2583, Flur 11 Flurstücke 1533, 1538

das Grundbuch anzulegen und den Antragsteller als Eigentümer einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 24.12.2022
Amtsgericht

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10534-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 22.08.2023 beantragt, für das bisher nicht im Grundbuch eingetragene in der Gemarkung Cronenberg liegende Grundstück

Flur 4 Flurstück 2795/422

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wupperal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht eigene Rechte am Grundstück innerhalb einer Frist von **1 Monat** - vom Tage des Aushangs an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 26.10.2023
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

AMTSGERICHT 34 WUPPERTAL

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
CR-10531-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 22.08.2023 beantragt, für die bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Cronenberg liegenden Grundstücke

Flur 8 Flurstücke 1968/356 und 2592

das Grundbuch anzulegen und die Stadtgemeinde Wuppertal als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht innerhalb **1 Monats** vom Datum der Veröffentlichung an gerechnet eigene Rechte an den Grundstücken beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann ein eventuelles eigenes Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 13.11.2023
Amtsgericht

Rothenpieler
Rechtspflegerin

AMTSGERICHT WUPPERTAL

Ausgefertigt

Aniol
Justizbeschäftigte
als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher

Aufgebote von Sparkassenbüchern

Nrn. 4010377937, 3010000275, 3010907172

Der Inhaber des Sparkassenbuches wird aufgefordert, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches binnen drei Monaten anzumelden, da andernfalls das Sparkassenbuch für kraftlos erklärt wird. Die dreimonatige Frist zur Anmeldung der Rechte beginnt mit dem Tag der Veröffentlichung im Kassenraum der Hauptstelle Wuppertal-Elberfeld.

Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern

Nrn.3011077116, 3012199851, 3010275372, 3414630867

Wuppertal, den 16.11.2023

STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO